



Stand: April 2026

Inhalt

1. Einleitung	03
2. Rechtliche Grundlage	03
2.1 Zielgruppe	03
2.2 Förderung	04
2.3 Kooperation	06
3. Unsere Schulsozialarbeiterin	08
4. Zielgruppen	08
5. Ziele der Pädagogischen Arbeit	08
5.1 ... mit den Kindern	08
5.2 ... mit den Erziehungsberechtigten	09
5.3 ... mit den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal	09
6. Die Pädagogische Arbeit	10
6.1 Prinzipien	10
6.2 Methoden und Ansätze	10
7. Arbeitsschwerpunkte an der GGS Balthasarstraße	11
7.1 Unsere Angebote	12
7.2 Einsatz im OGS-Bereich	13
7.3 Beispiel einer Arbeitswoche	13
8. Qualitätssicherung	14
9. Literatur	14

1. Einleitung

Schulen sind in erster Linie Bildungseinrichtungen und für die Wissensvermittlung verantwortlich. Jedoch sind auch die Unterstützung und Betrachtung der ganzheitlichen Entwicklung der SchülerInnen ein wichtiger Bestandteil, um ein gutes Schulklima sowie die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Durch das Angebot unserer Schulsozialarbeiterin wird eine zusätzliche Instanz in unserer Schule geschaffen, um ein gutes Schulklima sowie die individuelle Entwicklung der Kinder zu fördern.

Unsere Schulsozialarbeiterin Frau Klinge verknüpft die professionellen Ansätze der Sozialarbeit mit unserem schulischen Umfeld, um auf die individuellen Bedürfnisse der SchülerInnen einzugehen, sowie durch das Einbeziehen ihres sozialen Systems ein bestmögliches Lern- und Lebensumfeld zu schaffen. Das folgende Konzept, soll festhalten, auf welche Art und Weise die Schulsozialarbeit an der GGS Balthasarstraße agiert und wo unsere Arbeitsschwerpunkte liegen.

Als Grundlage orientieren wir uns an der Konzeption und den Vorgaben zur Schulsozialarbeit der Stadt Köln, die unter folgendem Link zu finden sind:

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf40/konzeption_koelner_schulsozialarbeit.pdf

2. Rechtliche Grundlagen

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage folgender gesetzlicher Aufträge aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB) - Kinder- und Jugendhilfe -

2.1 Zielgruppe

§ 13 Jugendsozialarbeit:

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.¹

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_13.html (15.04.26)

2.2 Förderung

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.²

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.³

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

² https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html (15.04.26)

³ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_9.html (15.04.26)

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.⁴

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.⁵

§ 16 Beratung in Erziehungsfragen und Förderung der Erziehung in Familien

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_11.html (15.04.26)

⁵ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/14.html> (15.04.26)

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen) ⁶

2.3 Kooperation

§ 81: Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.⁷

Darüber hinaus vernetzt Schulsozialarbeit die erzieherische Arbeit in der Schule mit anderen Jugendhilfeleistungen und agiert hierbei als Bindeglied bei Jugendhilfeangeboten nach SGB VIII:

§ 20 Betreuung von Kindern in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.⁸

§ 27 Hilfen zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_16.html(15.04.26)

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_81.html (15.04.26)

⁸ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/20.html>, Absatz 1 (15.04.26)

diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.⁹

§ 42 Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann¹⁰

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.¹¹

⁹ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/27.html> (15.04.26)

¹⁰ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/42.html>, Absatz 1 (15.04.26)

¹¹ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>, Absatz 1 (15.04.26)

3. Unsere Schulsozialarbeiterin

Mein Name ist Henrika Klinge und ich bin seit Februar 2022 als Schulsozialarbeiterin an der GGS Balthasarstraße tätig. Zuvor habe ich als Inklusionsbegleitung (Schulbegleitung) an der Helios Gesamtschule und davor an einer anderen Grundschule gearbeitet. Während meines Studiums der Erziehungswissenschaften habe ich eine Weiterbildung zur systemischen Paar- und Familienberaterin begonnen. Die dadurch erlernten Methodiken bilden einen großen Bestandteil meiner Arbeit. Im Fokus meiner Arbeit steht die individuelle und soziale Entwicklung des Kindes. Das bedeutet, dass ich die SchülerInnen bei der Entfaltung ihrer Ressourcen und Stärken sowie bei der Entwicklung von Perspektiven für ihr Leben unterstütze.

Bei Fragen oder Anliegen können Sie mich unter **0176 83310163** oder per E-Mail **hek@perspektive-koeln.de** kontaktieren. Sie finden mich in Raum A208 im rechten Gebäudeteil.

In der Regel bin ich von 8:30 - 16:00 Uhr erreichbar.

4. Zielgruppen

Unsere Schulsozialarbeit richtet sich an **ALLE** SchülerInnen der GGS Balthasarstraße. Vor allem aber an Kinder, die mit familiären oder schulischen Konfliktsituationen sowie mit sozialer Benachteiligung konfrontiert sind, als auch an Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten. Die Kinder können ihre Sorgen und Probleme selbstbestimmt und freiwillig bei der Schulsozialarbeiterin vortragen.

Eine weitere wichtige Zielgruppe stellen die Eltern unserer SchülerInnen dar. Sie sind der wichtigste Bestandteil des sozialen Umfeldes der SchülerInnen und tragen somit maßgeblich zum Erfolg hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kindes bei. Ebenso gehören auch Freunde und weitere Familienangehörige zur Zielgruppe der Schulsozialarbeit.

Die dritte Zielgruppe beinhaltet die Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal, welche an unserer Schule arbeitet. Ach sie können sich bei der Schulsozialarbeit Beratung und Unterstützung holen.

5. Ziele der Pädagogischen Arbeit

Das übergeordnete Ziel unserer Schulsozialarbeiterin ist es, eine Ansprechpartnerin für die Kinder zu sein. Es suchen primär die Kinder nach Unterstützung, die soziale Ausgrenzung und Benachteiligung erfahren, sowie in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Hier versucht unsere Schulsozialarbeiterin, die Problemsituationen oder Benachteiligungen zu erkennen und diese gemeinsam mit den Kindern zu bewältigen.

5.1 ... mit den Kindern

Bei der pädagogischen Arbeit mit unseren Kindern liegt unser Fokus auf der Stärkung und Förderung der Resilienz sowie der sozialen Kompetenzen. Diese findet entweder in Kleingruppen oder in Form einer Einzelfallhilfe statt. Bei einer Einzelfallhilfe sucht das Kind unsere Schulsozialarbeiterin für mehrere Beratungstermine auf. Die Einzelfallhilfe kann über einen kurzen Zeitraum, aber

auch über mehrere Schuljahre erfolgen. Dies richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Unsere Schulsozialarbeiterin legt folgende Schwerpunkte in ihrer pädagogischen Arbeit mit unseren SchülerInnen:

- Förderung und Stärkung der Sozialkompetenzen
- Förderung von Toleranz, Akzeptanz und Fremdwahrnehmung
- Beratung und Unterstützung bei schulischen, familiären sowie persönlichen Sorgen und Problemen
- Unterstützung im sozialen Miteinander der Kinder
- Stärkung und Förderung der Beziehungsfähigkeit
- Stärkung und Förderung der Konfliktfähigkeit
- Förderung der Selbstreflexion
- Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Zielen
- Unterstützung bei belastenden Umständen, die das Kind in seiner Lernfähigkeit einschränken

5.2 ... mit den Erziehungsberechtigten

Da die Eltern und Erziehungsberechtigten einen wichtigen Bestandteil bei der Entwicklung eines Kindes bilden, ist das Einbeziehen sowie die Kooperation mit diesen äußerst wichtig. Daher verfolgt die Schulsozialarbeit in der Arbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten folgende Ziele:

- Beratung und Begleitung durch Krisensituationen
- Schulsozialarbeit als Anlaufstelle für Beratung bei Sorgen, Problemen oder bei Fragen zu Sozialleistungen / finanziellen Schwierigkeiten
- Begleitung in Krisensituationen
- Vermittlung bezüglich außerschulischen Hilfeeinrichtungen oder AnsprechpartnerInnen
- Vermittlung bei Konflikten in der Familie sowie mit Lehrkräften

5.3 ... mit den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal

- Alle Mitarbeitenden unserer Schule kennen das Angebot der Schulsozialarbeit.
- Alle werden über soziale Projekte oder Beratungsangebote informiert.
- Wir nutzen das Angebot der Schulsozialarbeit.
- Die Mitarbeitenden unserer Schule fühlen sich durch die Schulsozialarbeit in ihrer Rolle gestärkt und nutzen diese als Unterstützung bezüglich eines positiven Klassenklimas.
- Unterstützung und Entlastung der Mitarbeitenden in Krisensituationen.
- Mitarbeit bei Exkursionen, Projekten, Förderung, usw.
- Unterstützung und Beratung bei Konfliktsituationen zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten.

6. Pädagogischer Rahmen unserer Schulsozialarbeit

6.1 Prinzipien

- **Freiwilligkeit** - Alle SchülerInnen, Lehrkräfte, Eltern/Erziehungsberechtigte sowie pädagogische Mitarbeitende suchen das Angebot der Schulsozialarbeit freiwillig auf.
- **Allparteilichkeit** - Die Tätigkeit unserer Schulsozialarbeit wird unabhängig von der Schule ausgeführt und berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten und stärkt die Kompromissfähigkeit.
- **Partizipation** - Bei der Findung von Lösungswegen und Zielen werden die Vorstellungen und Sichtweisen der Klienten mit einbezogen.
- **Hilfe zur Selbsthilfe** - Sowohl die Kinder, als auch die Erwachsenen, die das Angebot unserer Schulsozialarbeit nutzen, werden darin bestärkt ihr Leben eigenverantwortlich und eigenständig zu gestalten.
- **Vertraulichkeit und Verschwiegenheit** - Die Schulsozialarbeit unterliegt der Schweigepflicht. Daher gilt, dass alles, was mit unserer Schulsozialarbeiterin besprochen wird, vertraulich behandelt wird. Ausnahmen gelten nur, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die betroffenen Personen ihr Einverständnis für die Weitergabe der Informationen gegeben haben.
- **Ressourcenorientierung** - Unsere Schulsozialarbeiterin arbeitet nicht defizitorientiert, sondern mit persönlichen, familiären sowie strukturellen Ressourcen der Kinder.
- **Kinderschutz** - Unsere Schulsozialarbeiterin hat bei allen Tätigkeiten den Schutz des Kindes im Fokus und handelt im Sinne des Kindes.

6.2 Methoden und Ansätze

Bei der Erreichung der pädagogischen Ziele nutzt unsere Schulsozialarbeiterin vielfältige und individuell angepasste Ansätze.

6.2.1 Der systemische Ansatz

Primär nutzt sie den systemischen Ansatz, um die Kinder und deren Familien in ihren Anliegen zu beraten. Hier wird unter anderem das soziale Umfeld mit einbezogen. Sollte es beispielsweise bei der Problemlösung helfen, dass Eltern, FreundInnen oder andere Bezugspersonen mit einbezogen werden, werden auch diese zu der Beratung hinzugezogen. Ebenso sehen SystemikerInnen Probleme nicht als Defizit, sondern als Versuch auf schwierige Situationen zu reagieren, daher wird darauf geschaut, welche Funktion das Problem hat und wie ein alternatives Verhalten aussehen könnte. Außerdem liegt der Fokus auf den Stärken und Ressourcen, die der Klient mitbringt. Diese unterstützen bei der Lösungsfindung. In der systemischen Beratung nimmt die Lösungsfindung mehr Raum ein, als das besprechen der Probleme. Denn das intensive besprechen von Problemen führt oft zum Erstarren und schränkt die Handlungsfähigkeit ein. Bei der Findung von Lösungen ist es den SystemikerInnen wichtig, dass sie als Unterstützung bei der Hilfe zur Selbsthilfe beitragen.¹²

¹² Vgl. Schwing, R., Fryszer, A. (2016) Systemische Beratung und Familientherapie- kurz, bündig, alltagstauglich, 5. Auflage, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen

Daher wird zur Lösungsfindung bzw. Problembewältigung das gesamte soziale Umfeld mit einbezogen. Auf diese Weise wird das Kind ganzheitlich wahrgenommen und verstanden.

6.2.2 Der präventive Ansatz

Damit Krisen jeglicher Art frühzeitig entgegengewirkt werden kann, ist die präventive Arbeit von Bedeutung. Hierzu gestaltet und plant unsere Schulsozialarbeiterin Projekte oder Veranstaltungen, die sich mit relevanten Themen, wie Gewalt, Medien, Hygiene und Gesundheit usw. auseinandersetzen. Dadurch werden alle Akteure unserer Schule für diese Themen sensibilisiert und informiert. Zur präventiven Arbeit zählen somit auch die außerschulischen Kooperationen mit dem Kinderschutzbund, Mut tut gut oder Zartbitter e. V. Diese führen regelmäßig Projekte oder Theaterstücke an der GGS Balthasarstraße durch.

Ebenfalls entsteht durch die Schulsozialarbeit die Möglichkeit, ziel- und themenorientierte Gruppenarbeiten in Form eines sozialen Kompetenztrainings durchzuführen. Auch die Schlichtung von größeren Konflikten durch unsere Schulsozialarbeiterin, wird von den Kindern der GGS Balthasarstraße gerne und oft genutzt. Hier geht es sowohl um die Konfliktbewältigung zwischen SchülerInnen, als auch zwischen SchülerIn und Lehrkraft / Pädagogischem Personal.

6.2.3 Die Beratung

Das Beratungsangebot der Schulsozialarbeiterin findet entweder in Form einer Einzelfallhilfe oder als Form der Beziehungsarbeit statt, um ein Vertrauensverhältnis zu dem/der Hilfesuchenden herzustellen. Gerade bei Kindern, die zum ersten Mal das Büro unserer Schulsozialarbeiterin aufsuchen, ist es zu Beginn hilfreich, die Anliegen und Bedürfnisse durch ein gemeinsames pädagogisches Spielen zu erarbeiten. Somit wird den Kindern die Schwere und der Druck des mitgebrachten Themas genommen.

Damit die Erziehungsberechtigten unsere Schulsozialarbeiterin kennenlernen, stellt sie sich auf den Klassenpflegschaftssitzungen der Stufe 1/2 vor. Durch den persönlichen Kontakt zu unserer Schulsozialarbeiterin, verringert sich hoffentlich die Hemmschwelle zur Annahme von Hilfeangeboten durch sie.

7. Arbeitsschwerpunkte an der GGS Balthasarstraße

Im Schulalltag liegen die Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Beratung und Einzelfallhilfe, Netzwerkarbeit, soziale Gruppenarbeit bzw. Projektarbeit sowie in der Vermittlung von Hilfsangeboten. Ebenso fungiert die Schulsozialarbeit als Beratungsstelle bezüglich der Sozialleistungen oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Bei uns findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Schulleitungsteam, der OGS-Leitung und der Schulsozialarbeit sowie rhythmisierte Teamsitzung mit dem multiprofessionellen Team statt. Frau Klinge nimmt zudem an unseren pädagogischen Tagen und LehrerInnenonferenzen, sowie der OGS-Teamsitzung teil.

7.1 Unsere Angebote

Unsere Schulsozialarbeiterin Frau Klinge passt ihr Angebot so an, dass die auftretenden Bedarfe gedeckt sind. So werden Projekte und Sozialkompetenztrainings nach den Themen gestaltet und geplant, die an der GGS Balthasarstraße vermehrt auftreten.

Im Wechsel organisiert Frau Klinge pädagogische Theaterstücke und Projekte, die die Kinder in ihren Rechten und ihrer Selbstbestimmung stärken. Sie sollen dazu beitragen, dass die Kinder der GGS Balthasarstraße in ihrer Partizipation sowie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und gestärkt werden. Hierzu steht Frau Klinge in stetigen Austausch mit beispielsweise Zartbitter e. V., Mut tut gut usw.

Um die Chancengleichheit für bildungsschwache Familien zu erhöhen, ist Frau Klinge in einem stetigen Austausch mit der Alten Feuerwache, die Lernförderung sowie Sozialtrainingsangebote anbieten. Hierzu gibt es regelmäßige Austauschtreffen, um zu besprechen, welche Fortschritte die Kinder machen und welchen Kindern ein Angebot der der Feuerwache guttun würde.

Ein weiterer Baustein, um die Partizipation der Kinder an der Schule zu fördern, ist das Kinderparlament. Dieses findet einmal im Monat statt und dient als Austausch von Wünschen und Anliegen aller Klassen der Balthasarstraße. Hier werden Beschlüsse gefasst, die die jeweiligen KlassensprecherInnen in ihren Klassen vortragen und über neue Regeln sowie Anschaffungen informieren. Das Kinderparlament dient dazu, den Lebensort Schule so zu gestalten, dass sich alle wohlfühlen.

Auch das Sozialkompetenztraining dient dazu den Lebensort Schule zu einem Wohlfühlort zu machen. Wenn sich in einer Klasse Dynamiken entwickeln, die zu einer Verschlechterung des Klassenklimas führen, kann unsere Schulsozialarbeiterin von einer Lehrkraft oder der Schulleitung hinzugezogen werden. Frau Klinge wird daraufhin im Unterricht hospitieren, um sich ein Bild davon zu machen, welche Dynamiken zur Verschlechterung beitragen. Daraufhin wird in Kooperation mit der Klassenlehrerin ein Hilfeplan erstellt, der unter anderem ein individualisiertes Sozialkompetenztraining beinhaltet. Dieses bringt das Erlernen wichtiger sozialer Fähigkeiten, wie richtig Streiten, Umgang mit Gefühlen usw., mit sich.

Sollten sich einzelne Kinder einer Klasse in ihrem Klassenverband unwohl fühlen oder mit bestimmten alltäglichen Anforderungen etc. überfordert sein, so gibt es ebenfalls das Angebot der Einzelförderung. Auch hier erlernen die Kinder unter anderem wichtige soziale Kompetenzen, entfalten ihre Stärken, lernen mit ihren Sorgen oder Gefühlen umzugehen usw.

Damit unsere Schulsozialarbeiterin in einem stetigen und engen Austausch mit dem LehrerInnenkollegium sein kann, nimmt Frau Klinge regelmäßig an der LehrerInnenkonferenz teil. Ebenso findet jede Woche das multiprofessionelle Team statt, bei dem sich der Sonderpädagoge, der Sozialpädagoge, die sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase sowie die Schulsozialarbeiterin austauschen.

Einer der größten Bestandteile des Schulsozialarbeitsangebots bildet die Beratung. Hierunter zählen nicht nur die Kinderberatung sowie die Elternberatung, sondern auch die Beratung von Lehrkräften sowie dem pädagogischen Personal der OGS.

7.2 Einsatz im OGS-Bereich

Die Arbeitszeiten von Frau Klinge decken auch die Zeit der Kinder in der Nachmittagsbetreuung ab. Somit ist auch im Nachmittag Raum für Kinderberatung oder Einzelförderung. Auch bei akuten Streitigkeiten oder anderen Problemen, können die Kinder unsere Schulsozialarbeiterin aufsuchen.

Um auch im OGS Bereich über die aktuellen Themen der verschiedenen Gruppen informiert zu sein, nimmt Frau Klinge am OGS-Team teil. Dadurch erhält sie einen umfassenden Einblick, in welchen Bereichen auch im Nachmittag Unterstützungsbedarf vorliegt.

7.3 Beispiel einer Arbeitswoche

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8:15 - 9:00 Uhr	Bürozeit	Außentermin	Bürozeit	Bürozeit	Bürozeit
9:00 - 9:45 Uhr	Einzel-förderung	Klassen-unterstützung	Außentermin	Einzel-förderung	Eltern-beratung
9:45 - 10:15 Uhr	Kinder-beratung	Kinder-beratung	Einzelförde-rung	Kinder-beratung	Kinder-beratung
10:15 - 11:00 Uhr	Kinderparla-ment	Eltern-beratung	Klassen-unterstützung	Sozialtraining	Bürozeit
11:00 - 11:45 Uhr	Austausch mit der Alten Feu-erwache	Bürozeit	Klassen-unterstützung	Teamsitzung OGS	Außerschuli-scher Ter-min zur El-ternunter-stützung
11:45 - 12:00 Uhr	Dienst-besprechung	Kinder-beratung	Kinder-beratung		Kinder-beratung
12:00 - 12:45 Uhr		Klassen-unterstützung			
12:45 - 13:30 Uhr		Einzel-förderung	Einzel-förderung	Teamsitzung-Multiprofessio-nelles Team	Teamsitzung Schulsozial-arbeiterIn-nen von Per-spektive Bil-dung e. V.
13:30 - 16:30 Uhr	Termin Jugendamt	LehrerInnen-konferenz	Einzel-förderung	Elternbera-tung/ Kinder-beratung/ Ein-zelförderung	

8. Qualitätssicherung

Um die Qualität sowie die Fachlichkeit der Schulsozialarbeit zu sichern, besucht Frau Klinge folgende Angebote:

Regelmäßige Teamsitzung- Jede Woche trifft sich Frau Klinge sowohl mit dem multiprofessionellen Team der GGS Balthasarstraße, als auch mit den anderen SchulsozialarbeiterInnen von Perspektive Bildung e. V. Somit wird durch den fachlichen Austausch und kollegiale Fallberatung, die eigene Perspektive sowie Ideen für Handlungsoptionen erweitert.

Austausch mit der Fachbereichsleitung- Perspektive Bildung e. V. stellt den SchulsozialarbeiterInnen eine Fachbereichsleitung, die sich dafür einsetzt, dass alle SchulsozialarbeiterInnen die neuesten Informationen zu Projekten, Finanzierungs- und Unterstützungsangeboten erhalten. Hierzu findet in regelmäßigen Abständen ein Großteam, sowie Dienstbesprechungen statt.

Fortbildungen- Die SchulsozialarbeiterInnen haben die Möglichkeit, mehrmals im Jahr Fortbildungen zu verschiedenen relevanten Themen, wie Mediation, systemische Beratung, Gesprächsführung etc. zu besuchen. Somit wird die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit stetig weiterentwickelt.

9. Literatur

- https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf40/konzeption_koelner_schulsozialarbeit.pdf (15.04.2026)
- https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/sozialarbeit/ (15.04.2026)
- <https://www.schulministerium.nrw/schulsozialarbeit> (15.04.2026)
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii> (15.04.2026)
- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8 (15.04.2026)
- Schwing, R., Fryszer, A. (2016) Systemische Beratung und Familientherapie- kurz, bündig, alltagstauglich, 5. Auflage, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen